

BVGer D-2255/2022 vom 14. September 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2255_2022

FR: TAF D-2255/2022 du 14 septembre 2022

IT: TAF D-2255/2022 del 14 settembre 2022

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) zuständig, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG; SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 [BGG; SR 173.110]). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG; vgl. dazu auch Markus Müller/Peter Bieri, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2. Aufl. 2019, Rz. 19 zu Art. 46a VwVG). Das SEM gehört zu den in Art. 33 VGG umschriebenen Vorinstanzen des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der Rechtsverweigerungs- respektive Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

E. 1.2

Rechtsverweigerungs- respektive Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch auf die Erteilung einer solchen besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und dem Rechtssuchenden nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.). Das rechtlich geschützte Interesse besteht bei der Rechtsverweigerungs- respektive einer Rechtsverzögerungsbeschwerde im engeren Sinne - unabhängig von der Frage, ob der Beschwerdeführer in der Sache obsiegen wird - darin, einen Entscheid zu erhalten, der an eine gerichtliche Beschwerdeinstanz weiterziehbar ist (vgl. BVGE 2016/17 E. 6.3; BGE 131 V 407 und 125 V 121 E. 2b). Die Beschwerdeführenden haben am 8. März 2022 ein als «Erstasylgesuch für F. _____» bezeichnetes Gesuch respektive ein Gesuch um dessen Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft dessen mutmasslichen Vaters E. _____ bei der Vorinstanz eingereicht und mit Eingabe vom 17. März 2022 ergänzt. Über Familienasyl im Sinne von Art. 51 AsylG hat das SEM im Form einer anfechtbaren

Verfügung zu entscheiden. Eine solche ist bisher noch nicht eingegangen, weshalb die Beschwerdeführenden zur Beschwerdeführung legitimiert sind.

E. 1.3

Gegen das unrechtmässige Verweigern einer Verfügung kann jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Die Grenze bildet der Grundsatz von Treu und Glauben. Bietet eine bestimmte behördliche Handlung oder Äusserung objektiv begründeten Anlass für eine Rechtsverweigerungsbeschwerde, darf nicht beliebig lange mit der Einreichung einer Beschwerde zugewartet werden. Vielmehr muss die Beschwerde innert angemessener Frist erhoben werden (vgl. André Moser/Michael Beusch/ Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.22 f. m.w.H.). Vorliegend ist der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung insoweit nicht zu beanstanden. Das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführenden an der Vornahme einer allenfalls verweigerten respektive verzögerten Amtshandlung ergibt sich daraus, dass die Vorinstanz bisher noch nicht über die Sache befunden hat, sowie aus den verschiedenen eingereichten Akten, welche Ausdruck des Interesses an einer schnellen Entscheidung darstellen.

E. 1.4

Schliesslich wurde die Beschwerde vom 18. Mai 2022 formgerecht eingereicht (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf das Rechtsbegehren zur Feststellung einer Rechtsverweigerung respektive Rechtsverzögerung ist deshalb einzutreten.

E. 2

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich auf die Frage, ob das Gebot des Rechtsschutzes in angemessener Zeit im konkreten Fall verletzt worden ist oder nicht. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist das Gericht die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Eine andere Möglichkeit, den rechtmässigen Zustand herzustellen, gibt es nicht; insbesondere hat sich das Gericht jeglicher Andeutung, wie der unrechtmässig verzögerte oder verweigerter Entscheid inhaltlich ausfallen soll, zu enthalten, da es unter Vorbehalt von speziellen Konstellationen nicht anstelle der untätigen Behörde entscheiden darf, andernfalls der Instanzenzug verkürzt und möglicherweise Rechte der Verfahrensbeteiligten verletzt würden (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2 m.w.H.).

E. 3.1

Das Verbot der Rechtsverweigerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person vor Gerichts- und Verfahrensinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot). Eine Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde sich weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet wäre.

E. 3.2

Rechtsverzögerung ist eine abgeschwächte Form der Rechtsverweigerung. Von einer Rechtsverzögerung im Sinne des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht (wie bei einer formellen Rechtsverweigerung)

grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint (vgl. Urteil des BVGer F-4238/2016 E. 2.2 m.w.H.). Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich ebenfalls als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV und dem Beschleunigungsgebot.

E. 3.3

Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. hierzu BGE 130 I 312 E. 5.1 und 5.2 m.w.H.).

E. 3.4

Das SEM entscheidet als zuständige Behörde im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben über Gewährung oder Verweigerung des Familienasyls im Sinne von Art. 51 AsylG in Form einer anfechtbaren Verfügung.

E. 4.1

Die Beschwerdeführenden ersuchten am 8. März 2022 um Familienasyl respektive stellten wiedererwägungsweise respektive als Mehrfachgesuch betitelte Eingabe ein «Erstasylgesuch» für C._____. Das SEM informierte die Beschwerdeführenden mit Schreiben vom 14. März 2022, dass mit Entscheid vom 2. November 2017 das Asylgesuch abgelehnt und gleichzeitig der Vollzug der Wegweisung aus der Schweiz angeordnet worden sei. Diese Verfügung sei in Rechtskraft erwachsen. Die beim Bundesverwaltungsgericht dagegen erhobene Beschwerde vom 1. Februar 2022 sei nach wie vor hängig (D-463/2022). Mit der Geburt von C._____ sei sowohl der Entscheid als auch die noch hängige Beschwerde auf C._____ übertragen worden. Aus diesem Grund werde der Ausgang des noch hängigen Beschwerdeverfahrens gegen den Wiedererwägungsentscheid abgewartet und das vorliegende Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft erst nach dem Fällen des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils Anhand genommen.

E. 4.2

Nachdem mit Urteil D-463/2022 vom 20. Juni 2022 das Wiedererwägungsgesuch vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen worden war, wurden die Beschwerdeführenden von der Vorinstanz am 13. Juli 2022 aufgefordert, bis zum 5. August 2022 einen Geburtsschein, eine Mitteilung der Kindsanerkennung durch den mutmasslichen Vater vom Zivilstandsamt sowie das beigelegte Formular «Gesuch um Einbezug» mit den genauen Angaben sowie den Unterschriften beider Elternteile einzureichen. Die Beschwerdeführenden retournierten mit Eingabe vom 4. August 2022 das ausgefüllte Formular, ohne dass eine entsprechende Mitteilung des Zivilstandsamtes um Kindesanerkennung oder ein Geburtsschein beigelegt worden wären. In ihrer Eingabe vom 11. August 2022 teilten die Beschwerdeführenden weiter mit, dass ein Verfahren um Kindsanerkennung noch hängig sei.

E. 4.3

Die Beschwerdeführenden haben ein Wiedererwägungsgesuch eingereicht, welches zum Zeitpunkt des Eingangs des Gesuchs um Familienasyl noch hängig war, weshalb die Vorinstanz das Gesuch um Familienasyl zu diesem Zeitpunkt noch unbearbeitet liess.

Grundsätzlich ist das Abwarten eines Urteils nicht zu beanstanden, zumal der Ausgang eines ersten Urteils in derselben oder ähnlichen Sache Einfluss auf den Entscheid eines nachfolgenden haben kann. Die Vorinstanz liess die Tatsache jedoch unberücksichtigt, dass der Streitgegenstand des zum damaligen Zeitpunkt noch hängigen Wiedererwägungsgesuchs lediglich die Vollzugshindernisse, jedoch nicht die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl beinhaltete, wobei letztere tatsächlich einen Einfluss auf das Verfahren nach Art. 51 AsylG hätten haben könnten. Dennoch kann vorliegend nicht von einer Rechtsverweigerung gesprochen werden, zumal das Abwarten bis zum Entscheid betreffend das Wiedererwägungsgesuch keine grundsätzliche Verweigerung der Vorinstanz darstellt, das Gesuch der Beschwerdeführenden zu entscheiden. Ausserdem wies die Vorinstanz mit ihrem Schreiben vom 14. März 2022 explizit darauf hin, mit ihrem Entscheid bis nach Beendigung des Beschwerdeverfahrens abzuwarten und machte damit erkenntlich, das Gesuch danach einer Verfügung zuführen zu wollen. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände ist vorliegend nicht ersichtlich, dass eine Rechtsverweigerung durch die Vorinstanz vorliegen würde. Ferner ist auch keine allfällige unrechtmässige Verzögerung der Sache erkennbar. Indem die Vorinstanz nach dem Ergehen des bundesverwaltungsgerichtlichen Urteils D-463/2022 am 20. Juni 2022 mit weiteren Instruktionsmassnahmen vom 13. Juli 2022 die Beschwerdeführenden aufforderte, die für das betreffende Verfahren notwendigen Akten - insbesondere die Verfügung des Zivilstandsamtes zur Kindsanerkennung durch den Vater - einzureichen, welche im Übrigen bis zum heutigen Zeitpunkt nicht eingetroffen ist, kann der Vorinstanz auch kein fehlendes Tätigsein vorgeworfen werden. zumal unter Berücksichtigung der einzelspezifischen Umstände bei nicht vorhandener Kindsanerkennung vorliegend ohnehin nicht über das Gesuch entschieden werden kann. Ungeachtet dessen wäre es den Beschwerdeführenden unbenommen gewesen, die notwendigen Dokumente um Klärung der Familienverhältnisse, wie etwa die Mitteilung des Zivilstandsamtes über die Anerkennung der Vaterschaft respektive Kindsanerkennung bereits zu einem früheren Zeitpunkt einzureichen, um den Fortgang des beanstandeten Verfahrens zu beschleunigen.

E. 4.4

Nach den vorangehenden Erwägungen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass weder eine Rechtsverweigerung noch eine Rechtsverzögerung vorliegt. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 5.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und Abs. 2 VwVG ist infolge Aussichtslosigkeit der vorliegenden Beschwerde - wie oben dargelegt - und aufgrund fehlenden Nachweises der Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden abzuweisen.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerde-führenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.